Amtsblatt
für die
Gemeinde Rangsdorf

10. Jahrgang | Rangsdorf, 31.08.2012 | Nr. 14 | Seite 1

Inhalt **Seite**

1.	***Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters***	*2*
2.	***Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.07.2012***	*2 – 4*
3.	***Bekanntmachungsanordnung***	*5*
4.	***Haushaltssatzung***	*5 – 7*
5.	***Bekanntmachungsanordnung***	*7*
6.	***Straßenreinigungsgebührensatzung***	*7 – 13*

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf über die Berufung einer Ersatzperson nach § 81 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

vom 28. August 2012

Gemäß § 81 BbgKWahlV wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Frau Eva-Maria Fuchs mit Wirkung zum 24. August 2012 ihren Sitz als Gemeindevertreterin der Gemeinde Rangsdorf verloren hat (Verlust der Rechtsstellung durch Verzicht).

Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) auf Herrn Ralph Brockhaus übergegangen.

Herr Ralph Brockhaus hat am 25. August 2012 die Mandatsannahme erklärt.

gez.
Lamprecht
Der Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.07.2012 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 der Wohnungsgenossenschaft "Funk" e.G. für die durch die WG "Funk" e.G. verwalteten gemeindeeigenen Grundstücke

Beschlussvorschlag: BV/2012/066
Die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2009 der WG „Funk“ e.G. für die Verwaltertätigkeit.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 der Wohnungsgenossenschaft "Funk" e.G. für die durch die WG "Funk" e.G. verwalteten gemeindeeigenen Grundstücke BV/2012/067

Beschlussvorschlag: BV/2012/067
Die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2010 der WG „Funk“ e.G. für die Verwaltertätigkeit. Die Jahresrechnung ist mit ihren Erträgen und Aufwendungen sowie den Einnahmen und Ausgaben im Jahresabschluss der Gemeinde Rangsdorf für das Jahr 2010 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
16	0	0

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 der Wohnungsgenossenschaft "Funk" e.G. für die durch die WG "Funk" e.G. verwalteten gemeindeeigenen Grundstücke

Beschlussvorschlag: BV/2012/068
Die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2011 der WG „Funk“ e.G. für die Verwaltertätigkeit. Die Jahresrechnung ist mit ihren Erträgen und Aufwendungen sowie den Einnahmen und Ausgaben im Jahresabschluss der Gemeinde Rangsdorf für das Jahr 2011 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
16	0	0

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2012/069
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt:

Variante 1: die beiliegende Zweitwohnungssteuersatzung rückwirkend zum 01.01.2012 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
14	2	0

Aufhebung des Beschlusses BV 2012/36 vom 31.05.2012

Beschlussvorschlag: BV/2012/073
Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss BV 2012/36 vom 31.05.2012 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
13	2	1

Einlegung von Rechtsmitteln

Beschlussvorschlag: BV/2012/080
Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt keine Rechtsmittel gegen die Urteile des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg – 2 A 18.10 und 2 A 11.10 – vom 25. Mai 2012 einzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	1

Weiterführung des Ausbaus der Straße "Am Stadtweg"

Beschlussvorschlag: BV/2012/084
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Weiterführung des grundhaften Ausbaus der Straße „Am Stadtweg“ ab der Anbindung Kreisverkehr bis einschließlich der Einmündung „Stadtwinkel“.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
16	0	0

Antrag der Fraktion der FDP, CDU und DPR zur Beauftragung eines unabhängig vereidigten Sachverständigen zur Begutachtung des Neubaus des Rathauses

Beschlussvorschlag: BV/2012/077
Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, einen unabhängigen vereidigten Sachverständigen zu beauftragen, der den Neubau des Rathauses auf mögliche Baumängel rechtzeitig vor der Übernahme des Gebäudes durch die Gemeinde prüfen soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
16	0	0

Antrag der Fraktion der FDP, CDU und DPR zur Begutachtung von Feuchteschäden und Ausblühung an Gebäuden in der Grundschule Groß Machnow

Beschlussvorschlag: BV/2012/078
Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dass die gefundenen Schimmelpilze aus den Gebäuden der Grundschule Groß Machnow von einem unabhängigen Labor auf eine eventuelle Gesundheitsgefährdung zu untersuchen sind. Dabei sollen auch die Ausblühungen und Feuchtschäden in der Schulspeisung begutachtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
16	0	0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Ankauf einer Grundstücksfläche

Beschlussvorschlag: BV/2012/074
Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Ankauf einer Grundstücksfläche von ca. 60 m² aus dem Flurstück … der Flur … in der Gemarkung Rangsdorf … zu folgenden Konditionen:

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
16	0	0

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der **Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2012 vom 28.08.2012** gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 20.08.2009 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl I/12, Nr. 16) und § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 4, S. 46, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 67 Abs. 5 Satz 3 BbgKVerf vom 24.09.2012 bis 05.10.2012 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf im Zimmer 23 ausgelegt.

Rangsdorf, den 28.08.2012

gez. Rocher
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl I/12 Nr. 16), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf mit Beschluss vom 23.08.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	16.232.950,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	16.054.950,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	17.109.350,00 €
Auszahlungen auf	24.561.550,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Ausgaben des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.548.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.842.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.560.950,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.606.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	112.850,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2012 nicht veranschlagt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgelegt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

   Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen, wird auf 5.000,01 € festgesetzt.

   Die Wertgrenze, bis zu der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto der vorherigen Zustimmung der Kämmerin bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

   Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen. Gleiches gilt für die Jahresabschlussbuchungen.

   Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233 a ff AO 1977 müssen in jeder Höhe geleistet werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000,00 €

   und

   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €

   festgesetzt.

§ 5

entfällt
[Haushaltssicherung]

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nach § 76 (2) BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.

Rangsdorf, den 28.08.2012

gez. Rocher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf vom 28. August 2012 (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 20.08.2009 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00,Nr. 24 S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 4, S. 46, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Rangsdorf, den 28.08.2012

gez. Rocher
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf
vom 28. August 2012
(Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 10.06.2011 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 23.08.2012 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

(1) Die Gemeinde Rangsdorf (nachstehend Gemeinde) erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Reinigungsleistungen einschließlich der Winterwartung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage (nachfolgend Straßen) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Dieser Anteil beträgt 25 v.H. der Gesamtkosten.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Gebühr ist die Fläche des Grundstücks in Quadratmetern.

(2) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z. B. bei Eckgrundstücken, und unterliegen mindestens zwei Straßen hiervon der Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 5, und wird in den anliegenden Straßen der gleiche Leistungsumfang durch die Gemeinde erbracht, so werden die Beträge gemäß Abs. 1 für jede Straße ermittelt. Die Gebühr wird nur zur Hälfte der Summe der Beträge erhoben. Maximal findet die Grundstücksfläche nur einmal Berücksichtigung.

(3) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z. B. bei Eckgrundstücken, und unterliegen mindestens zwei Straßen hiervon der Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1, und wird in den anliegenden Straßen nicht der gleiche Leistungsumfang durch die Gemeinde erbracht, so werden die Beträge gemäß Abs. 1 für jede Straße ermittelt. Die Gebühr wird nur zur Hälfte der Summe der Beträge erhoben. Die jeweils höchsten Beträge finden Berücksichtigung. Maximal findet die Grundstücksfläche nur einmal Berücksichtigung.

(4) Die Gebühren für die Reinigung der Straßen und die Durchführung des Winterdienstes betragen jährlich

a) Straßen der Straßengruppe A (Winterdienst und Straßenreinigung auch vor 2012)
für 2012 0,02391 €/ m² Grundstücksfläche
ab 2013 0,02138 €/ m² Grundstücksfläche

b) Straßen der Straßengruppe B (nur Winterdienst ab 2010)
für 2012 0,01834 €/ m² Grundstücksfläche
ab 2013 0,01029 €/ m² Grundstücksfläche

c) Straßen der Straßengruppe C (Straßenreinigung erstmalig ab 2012 und Winterdienst auch vor 2012)
für 2012 0,02463 €/ m² Grundstücksfläche
ab 2013 0,01658 €/ m² Grundstücksfläche

d) Straßen der Straßengruppe D (nur Winterdienst erstmalig ab 2012)
für 2012 0,01039 €/ m² Grundstücksfläche
ab 2013 0,01039 €/ m² Grundstücksfläche

Die zu den jeweiligen Straßengruppen gehörenden Straßen sind in der Anlage aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Eigentümer von ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren für die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

(6) Eigentümer von Wassergrundstücken einschließlich der dazugehörenden Wasserflächen und Eigentümer von Wasserflächen unterliegen der Gebührenpflicht.

§ 3
Gebührenpflichtige, Gebührentatbestand

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen erschlossen werden. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige gebührenpflichtig, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig. Unterlässt der bisherige Gebührenpflichtige, einen Eigentumswechsel anzuzeigen, so bleibt er solange gebührenpflichtig, bis die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erlangt.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Der Gebührentatbestand gilt als erfüllt, wenn die Straße, von der das Grundstück erschlossen ist, im Rahmen der gemeindlichen Straßenreinigung gereinigt wird.

(6) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

§ 4
Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Verhältnisse eines Grundstücks, so werden diese Änderungen für die Gebührenerhebung mit dem darauf folgenden Kalenderjahr wirksam. Falls die Reinigung aus Gründen, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, entfällt der Gebührenanspruch der Gemeinde für jeden vollen Monat der Unterbrechung.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(4) Die Gebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Übersteigt der Jahresbetrag die Gebühr von 15,00 € nicht, so tritt die Fälligkeit am 15. August ein. Übersteigt der Jahresbetrag 30,00 € nicht, so wird er je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen als Jahresbetrag bis zum 01. Juli entrichtet werden, wenn der Antrag spätestens zum 30.

September des Vorjahres gestellt wurde. Die Gebühr ist dann abweichend von Satz 1 bis 3 am 01. Juli fällig.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf vom 20.01.2010 außer Kraft.

Rangsdorf, den 28.August 2012

Klaus Rocher
Bürgermeister

Anlage

zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 28. August 2012

Straßen der Straßengruppe A (Winterdienst und Straßenreinigung auch vor 2012):

1. Im Ortsteil Klein Kienitz

   Kienitzer Dorfstraße (Kreisstraße K 7237)

2. Im Ortsteil Groß Machnow

   Am Theresenhof
   Birkenweg
   Dorfstraße (Fahrbahn B96) ohne die Seitenarme (Bundesstraße B 96)
   Mittenwalder Straße im Abschnitt zwischen der B96 und Holländerweg (Kreisstraße K 7236)

Straßen der Straßengruppe B (nur Winterdienst auch vor 2012):

1. Im Ortsteil Klein Kienitz

   Hochstraße

2. Im Ortsteil Groß Machnow

   Gartenstraße
   Kirchstraße
   Schäferweg im Abschnitt zwischen Kirchstraße und Mittenwalder Straße
   Straße der Einheit

3. In der Ortslage Rangsdorf

   Ahornstraße im Abschnitt zwischen Frühlingsstraße und Waldhöhe
   Am Stadtweg im Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und der Kindertagesstätte
   Bergstraße
   Birkenallee
   Cimbernring
   Clara-Zetkin-Straße
   Fichtestraße
   Fontaneplatz

Fontaneweg im Abschnitt zwischen Fichtestraße und Mühlenweg
Friedensallee
Fritz-Reuter-Straße
Gartenweg
Goethestraße
Grenzweg nördlich der Großmachnower Allee (Steigung bis einschl. Grenzweg Nr. 74)
Herweghring im Abschnitt zwischen Hochwaldpromenade und Winterfeldallee (nördlich der Großmachnower Straße)
Hochwaldpromenade
Ladestraße
Langobardenstraße im Abschnitt zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Lindenallee
Mühlenweg (ohne den Seitenarm)
Normannenallee im Abschnitt zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Nibelungenallee im Abschnitt zwischen Reihersteg und Amselweg
Puschkinstraße
Reihersteg im Abschnitt zwischen Bergstraße und Zeisigweg
Rheingoldallee im Abschnitt zwischen Reihersteg und Machnower Seestraße
Sachsenkorso
Spessartweg
Stauffenbergallee im Abschnitt zwischen Birkenallee und Eingang Seeschule
Tannenweg im Abschnitt zwischen Clara-Zetkin-Straße und Waldhöhe
Teutonenring
Thomas-Müntzer-Weg
Waldhöhe
Walther-Rathenau-Straße
Weinbergweg
Winterfeldallee im Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und Großmachnower Straße
Zabelsbergpromenade
Zeisigweg im Abschnitt zwischen Reihersteg und Spechtweg

Straßen der Straßengruppe C (Straßenreinigung erstmalig ab 2012 und Winterdienst auch vor 2012)

1. Im Ortsteil Groß Machnow

   Mittenwalder Straße im Abschnitt zwischen Holländerweg und Am Heideberg (Kreisstraße K 7236)
   Pramsdorfer Straße

2. In der Ortslage Rangsdorf

   Großmachnower Allee
   Großmachnower Straße
   Kienitzer Straße
   Seebadallee

Straßen der Straßengruppe D (nur Winterdienst erstmalig ab 2012)

1. Im Ortsteil Klein Kienitz

   Am Dorfanger
   Parkstraße
   Siedlung

2. Im Ortsteil Groß Machnow

   Ahornweg
   Am Heideberg
   Am Mühlenberg
   Am Spitzberg

An den Vogelauen
Brachvogelweg
Buchenweg
Dabendorfer Weg
Dorfstraße nur Seitenarme (Bundesstraße 96)
Fardellaweg
Freiherr-von-Schlabrendorff-Weg
Eichenweg
Erlengasse
Eschenweg
Groß-Kienitzer-Weg
Holländerweg
Im Fleck
Kienitzer Weg
Kranichweg
Kurze Straße
Lindenweg
Luchwiesenweg
Milanweg
Pappelweg
Paul-Gerhardt-Straße
Reiherweg
Schäferweg ohne Abschnitt zwischen Kirchstraße und Mittenwalder Straße

3. In der Ortslage Rangsdorf

Ahornstraße ohne Abschnitt zwischen Frühlingsstraße und Waldhöhe
Ahlbecker Allee
Akazienhain
Akazienweg
Alemannenallee
Am Bahnhof
Am Nussbaum
Am Panorama
Am See
Am Seekanal
Amselweg
Am Sonnenstrand
Am Stadtweg ohne Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und Kindertagesstätte
Am Strand
Am Tannenforst
An der Fasanerie
An der Reiherbeize
An der Warte
An den Weiden
Anemonenstraße
Bansiner Allee
Berliner Chaussee
Binzer Allee
Drosselweg
Eichendorffweg
Elsterweg
Erlenweg
Falkenflur
Finkenweg
Fischerweg
Fliederweg
Fontaneweg ohne Abschnitt zwischen Fichtestraße und Mühlenweg
Frankenallee
Fritz-Reuter-Gasse

Frühlingsstraße
Georg-Hansen-Straße
Gerhardt-Hauptmann-Straße
Grenzweg ohne Abschnitt nördlich der Großmachnower Allee und Steigung bis einschließlich Grenzweg Nr. 74
Heinegasse
Heinestraße
Heringsdorfer Allee
Herweghring ohne Abschnitt zwischen Hochwaldpromenade und Winterfeldallee (nördlich der Großmachnower Straße)
Im Zeisignest
Jasminweg
Jühnsdorfer Straße
Jütenweg
Kienitzer Straße nur Seitenarme
Kiefernweg
Kleine Seestraße
Kleine Strandallee
Kurparkallee
Kurparkring
Langobardenstraße ohne Abschnitt zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Lerchenring
Lerchenweg
Machnower Seestraße
Meinhardtsweg
Mühlenweg nur Seitenarme
Nibelungenallee ohne Abschnitt zwischen Amselweg und Reihersteg
Normannenallee ohne Abschnitt zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Nymphenseeweg
Ostgotenallee
Pramsdorfer Weg
Rangsdorfer Ring
Reihersteg ohne Abschnitt zwischen Bergstraße und Zeisigweg
Rheingoldallee ohne Abschnitt zwischen Reihersteg und Machnower Seestraße
Rosenaue
Seepromenade
Spechtweg
Stadtwinkel
Stauffenbergallee ohne Abschnitt zwischen Birkenallee und Eingang Seeschule
Stralsunder Allee
Tannenweg ohne Abschnitt zwischen Clara-Zetkin-Straße und Waldhöhe
Unter den Eichen
Unter den Eschen
Usedomer Straße
Wacholderstraße
Westgotenallee
Wiesengrund
Wikinger Allee
Wildgäschen
Winterfeldallee ohne Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und Großmachnower Straße
Winterfeldgasse
Wolgaster Straße
Zeisigweg ohne Abschnitt zwischen Reihersteg und Spechtweg
Zinnowitzer Weg
Zülowpromenade